



STADT HELMSTEDT

Stadt der Einheit

Der Bürgermeister

Helmstedt, 30. Juni 2020

Im RIS unter: STVO36/20

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.06.2020

Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstücksanlieger in mehreren Straßen der Stadt ist im Rahmen der Änderung der Straßenreinigungssatzung am 24.03.2020 vom Rat der Stadt beschlossen worden. Eine bereits seit vielen Jahren beabsichtigte Modernisierung und Straffung der Kehrpläne wurde durch die Fusion und die damit verbundene Erweiterung des Streckennetzes (bei gleichbleibendem Fuhrpark) unabdingbar.

Im Zuge der Gleichbehandlung der Einwohner der Stadt Helmstedt werden Straßen, die praktisch ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen, von der Reinigungspflicht her den anliegenden Eigentümern übertragen – wie es sich sowohl in alten Ortsteilen als auch in den Neubaugebieten seit Jahrzehnten etabliert und bewährt hat. Der Übergang zu einer anderen Regelung ist selbstverständlich immer ungewohnt. Andererseits muss man dieser Regelung zugutehalten, dass sämtliche Eigentümer im Falle der vollen Übertragung der Reinigungspflicht von den Straßenreinigungsgebühren befreit sind.

Die Fragen der SPD werden von hier aus wie folgt beantwortet:

1. *Wann und wie wurden die Bürger, denen die volle Reinigungspflicht übertragen wurde, vor der Ratsentscheidung von der Verwaltung informiert?*

Die entsprechende Ratsvorlage 15/2020 (bzw 15a/2020) wurde in den Ortsräten Büddenstedt (11.02.2020), Emmerstedt (12.02.2020), Barmke (18.02.2020) und Offleben (19.02.2020) sowie im Bau- und Umweltausschuss (11.03.2020) in jeweils öffentlicher Sitzung behandelt. Die Möglichkeit der Einwohnerfragestunde wurde teils rege genutzt. Die Vorlage wurde abschließend in öffentlicher Sitzung im Helmstedter Rat am 24. März 2020 behandelt.

Zu allen Sitzungen wurde durch öffentliche Aushänge eingeladen. Es erfolgten Veröffentlichungen auf der städtischen Homepage und bei facebook. Ferner kündigten diverse Print- und Internetmedien die jeweiligen Sitzungen mit Inhalten an. Auch wurde über verschiedene Sitzungen in den Medien berichtet. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich interessierte Bürger über die verschiedenen Medien informiert haben. Es gingen auch direkte Nachfragen ein, die von der Verwaltung beantwortet wurden.

2. *Wie und durch wen soll die Reinigung erfolgen, wenn Bürger alters- oder krankheitsbedingt ihrer Reinigungspflicht nicht mehr nachkommen können?*

Die aus Eigentum erwachsenden Rechte und Pflichten enden nicht mit Erreichen einer gewissen Altersgrenze. Es ist in einem Gemeinwesen auch heutzutage durchaus nicht unüblich, dass sich im Rahmen der Verwandtschafts- oder Nachbarschaftshilfe Jüngere finden, die gern bereit sind, derartige Aufgaben zu übernehmen. Sollte sich auf diese Weise keine Lösung aufdrängen, stehen immer mehr Unternehmen zur Verfügung, die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen anbieten. Die Kosten hierfür dürften in der Regel den Betrag der eingesparten Straßenreinigungsgebühren nicht oder nicht wesentlich übersteigen.

3. *Wer haftet für Schäden als Folge von nicht erfolgtem Winterdienst und mangelhafter Straßenreinigung?*

Sofern ein Schaden geltend gemacht wird, wird zunächst geprüft, ob der Eigentümer oder ein von ihm Beauftragter seinen Pflichten nachgekommen ist. Dabei liegt die Beweislast i. d. R. beim Geschädigten. Adressat ist jeweils der Eigentümer. Wie es um das Binnenverhältnis Eigentümer/Mieter bestellt ist, wird ggf. anschließend geprüft. Bei der Beurteilung des Sachverhalts wird in der Regel recht realitätsnah abgewogen: Die Rechtsprechung setzt z. B. bei akutem, allgemein erkennbarem Schneefall stets ein Mitdenken der Verkehrsteilnehmer voraus und erwartet nicht in jeder Minute einen trockenen, sauberen Straßenbelag.

4. *Welche finanziellen Auswirkungen hat die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer für die Stadt?*

Die Straßenreinigung ist grundsätzlich gebührenfinanziert und strebt in ihrer Gestaltung der Ausgaben und Einnahmen eine vollständige Kostendeckung an. Die Änderungen der Straßenreinigungssatzung zielen bei gleichbleibendem Personal- und Fahrzeugbestand auf eine (bezogen auf die Gesamtkommune) geringfügige Verschiebung der gebührenpflichtigen Straßen ab, die zunächst weder zu Mehrausgaben noch zu Mehreinnahmen führt. Sofern sich aus effektiveren Arbeitsabläufen eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit ergibt, kann dies natürlich mittelfristig auch an die gebührenpflichtigen Eigentümer durch Gebührenerkürzungen weitergegeben werden.

Wittich Schobert
Bürgermeister